vorhergegangener klarer Darstellung dürfte von den billig denkenden keine Opposition zu erwarten sein, denn ein Jeder derselben erhält dem Sinne nach, was er früher bekam. Wo sie jedoch möglicherweise Statt finden könnte, da hat jeder Commissionair das ihn treffende Obligo stillschweigend übernommen und wenn sonst dessen Solvenz in dieser geringfügigen Sache nicht bezweifelt wird, so gehört die Aufstellung in §. 2 zu den überflüssigen Dingen

Die Reduction der W Z. in die beiden Sorten gehört im Bereich des Calcus zu einer solchen Kleinigkeit, daß sie, wenn das Interesse der Collegen es erheischt, nicht gescheut werden darf. Der Cours von 8 zu 8 Tagen steht fest, danach ist leicht und bald reducirt; daß diese Reduction auf beiden Seiten in W. Z. Statt finden muß, ist klar; unverständlich und eigenthümlich aber ist die Bemerkung, daß es nöthig sein dürfte, die Rechnung in allen Münzen des Courszettels zu führen; warum soll hier etwas geschehen, was in der ganzen Welt nicht Statt findet? Noch dunkler ist ferner der Satz, daß wegen dieser Arbeit doppelte Provision zu berechnen sei!

Ferner wird bemerkt, daß wegen dieser Reduction und der kleinen Coursdifferenzen den auswärtigen Collegen die Controle der hiesigen Casse verloren gehe. Hierin sieht man gerade kein Compliment für das Rechnungstalent der letztern, — denn wäre der Vorschlag durchgegangen, so würde begreiflicherweise allwöchentlich im Börsenblatte der Courszettel abgedruckt sein, — ohne also hier die Principe der Ethik bei den Commissionären in Anschlag bringen zu wollen, liegt schon im Courszettel und in der Handhabung der vier Rechenspecies die geschäftliche Basis. Ferner mindestens allmonatlich erhalten die auswärtigen Herren ihren Cassa-Auszug. Die Course balanciren zwar zuweilen hin und her, will jedoch Jemand das Resultat eines Jahres verfolgen, so wird er finden, daß der summarische Ausfall nicht der Rede werth sei, bei weitem nicht ein pro mille differiren wird. — Angenommen auch, die monatliche Abweichung sei ab und zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ %, so wird um solchen Belang kein auswärtiger College die Uebersicht seiner Casse verlieren. Die opponirenden Herren haben ein eigenthümliches Verhältniß angenommen, ein solches, wo 3 oder 6 Gr. ab und zu (bei 100 Thlrn.) störend einwirken und wo dadurch die Total-Uebersicht verloren geht.

Was also den Grundstein des gegenseitigen Vertrauens, die heilige Scheu und die andern Observanzen anlangt, so sind das allerdings Wendungen, welche Gefühl und tiefe Ergreifung beurkunden, aber weniger dieser Angelegenheit als den Empfindungen im Allgemeinen angehören.

Die andern Punkte, als nicht wesentlich zur Sache gehörend, übergeht Ref., so wie er sich auch der weitern Anführung überhebt — daß die Billigkeit, die Rücksicht für die verehrten Herren Sortimentshändler, wohl ein anderes allgemeines Uebereinkommen hätten erwarten lassen.

Leipzig, den 31. Oct. 1836.

Erklärung auf Herrn B. F. Voigts Anfrage in Nr. 40 des Börsenblatts.

Mit Beseitigung alles Weitern, was sonst auf die Vernachlässigung der Zahlungsverbindlichkeiten sich bezieht, kann es meines Erachtens bei Rechtlichdenkenden keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher seinen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommt, alle und jede daraus entspringenden Lasten und Kosten, welchen der Berechtigte unterliegt, diesem zu erstatten verbunden ist. In dem berührten Verhältniß aber um so mehr, als die Gestattung eines Uebertrags schon als eine Begünstigung, keinesweges aber als ein Rechtsanspruch zu betrachten ist.

Berlin im October 1836.

C. Reimer.

Miscellen.

Paris, 23. October. Der Minister des Innern, Herr Gasparin, hat an den Grafen Philipp von Segur das nachstehende Schreiben erlassen:

„Schon lange reclamiren die Künstler, Gelehrten und Schriftsteller gegen diejenigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung, wodurch die Dauer des Eigenthums ihrer Werke beschränkt wird, und verlangen durch ein neues Gesetz die Verlängerung des Eigenthumsrechtes zum Besten ihrer Familien. Ich bin der Meinung, daß es der aus der Juli-Revolution hervorgegangenen Regierung zieme, einen so rechtmäßigen Wunsch zu erfüllen. Dieser Act der Gerechtigkeit wird eine neue Aufmunterung für diejenigen sein, die sich bemühen, in der Kunst, in der Wissenschaft und in der Literatur dauerhafte Denkmäler zu gründen. Demzufolge habe ich beschlossen, daß eine aus den ausgezeichnetsten Künstlern, Gelehrten und Literaten zusammengesetzte Commission sich mit der Aufsuchung und Bezeichnung derjenigen Verbesserungen beschäftigen solle, die in der jetzigen Gesetzgebung anzubringen sein dürften. Ich habe Sie zum Präsidenten dieser Commission ernannt, und ersuche Sie, letztere so schnell als möglich zusammentreten zu lassen, um die Elemente zu einem Gesetz-Entwurfe zu sammeln, der den Kammern im Laufe der nächsten Session vorgelegt werden kann. Empfangen Sie ꝛc. (gez.) Gasparin."

Außer dem Grafen von Segur sind zu Mitgliedern dieser Commission ernannt worden: Die Herren Villemain, Etienne, Jay, von Keratry, von Lamartine, von Salvandy, St. Marc Girardin, Vatout, Liadières, Viennet, von Girardin, Renouard, Chair-d'Estanges, Boisson, Victor Hugo, Casimir Delavigne, Scribe, Auber, Paul Delaroche, Cortot, Desnoyers, Gatteaux, Firmin Didot, Würtz und Etienne der Jüngere. Herr Hippolyt Royer-Collard, Director der Abtheilung für Wissenschaften und Literatur im Ministerium des öffentlichen Unterrichts, und Herr Cavé, Director der Abtheilung für schöne Künste im Ministerium des Innern, werden ebenfalls an der besagten Commission Theil nehmen.

Paris, 30. Oct. In den hiesigen Kreisen hat ein Schreiben des Hrn. Ancillon an den Grafen Molé, welches die besten Versicherungen giebt, daß Preußen den Bemühungen der hiesigen Minister gegen den Nachdruck die Hand bieten wolle, einen höchst angenehmen Eindruck durch seine würdige Sprache, so wie durch die darin ausgesprochenen edlen Grundsätze und Gesinnungen gemacht.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18361111/6